

# **Richtlinie zur korporationsrechtlichen Zuordnung von außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

vom 19.04.2022

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102) hat das Präsidium am 19.05.2022 folgende Richtlinie erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

**§ 1 Anwendungsbereich**

**§ 2 Bewertungskriterien**

**§ 3 Verfahren**

**§ 4 Inkrafttreten**

**Anlage „Erhebungsbogen“**

### **Präambel**

Die zum 18. Februar 2022 in Kraft getretene Neufassung von § 13 Absatz 1 Nr. 1 HSG ermöglicht außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren unter gewissen Voraussetzungen die Zuordnung zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Die außerplanmäßige Professur begründet und verändert kein Dienstverhältnis. Der korporationsrechtliche Titel kann gemäß § 65 Absatz 1 HSG durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit an Personen verliehen werden, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Personen, denen dieser Titel verliehen wurde, werden aufbauend auf bundesverfassungsgerichtlicher und bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen. Erfasst werden hierbei allerdings nur diejenigen außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, die Hochschullehrer im Sinne des materiellen Hochschullehrerbegriffs sind. Danach ist nicht die dienstrechtliche Stellung einer Person, sondern vielmehr die durch sie tatsächlich ausgeübten Tätigkeit maßgebend.<sup>1</sup>

Auf diese rechtliche Veränderung reagiert die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit vorliegender Richtlinie.

---

<sup>1</sup> LT-Drs. 19/3186 (S. 71f.).

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Personen, denen durch die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf Basis von § 65 Absatz 1 HSG der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde.

## **§ 2**

### **Bewertungskriterien**

- (1) Die Zuordnung einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HSG) setzt voraus, dass die Person die in den folgenden Absätzen genannten Kriterien erfüllt.
- (2) Die Person muss hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Dies ist der Fall, wenn der überwiegende Teil der beruflichen Tätigkeit an der Hochschule ausgeübt wird.
- (3) Die Person muss im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit nach Art und Umfang überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen, wie sie sich aus § 60 Absatz 1 HSG ergeben. Hierzu gehören insbesondere
  1. das Abhalten von Lehrveranstaltungen,
  2. die Mitwirkung an akademischen und staatlichen Prüfungen,
  3. die verantwortliche Leitung von Forschungs- und Transferprojekten,
  4. das Einwerben von Drittmitteln,
  5. eigene Publikationen,
  6. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden nach Maßgabe der jeweils geltenden Promotionsordnung.

## **§ 3**

### **Verfahren**

- (1) Die Hochschule prüft von Amts wegen die Zuordnung sämtlicher außerplanmäßiger Professorinnen und außerplanmäßiger Professoren zu den Mitgliedergruppen. Die Prüfung erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten durch die zentrale Verwaltung. Hierzu werden die erforderlichen Daten der letzten vier Jahre bei den Fakultäten und den außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren erhoben und ausgewertet. Die außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren wirken bei der Datenerhebung mit, indem sie den dieser Richtlinie beigegeführten Erhebungsbogen (Anlage) ausfüllen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan prüft anhand der ermittelten Daten nach Maßgabe der Bewertungskriterien (§ 2), ob die den Fakultäten angehörenden außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuzuordnen sind. Die Dekanin oder der Dekan gibt hinsichtlich der Zuordnung eine Empfehlung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten ab. Die

Präsidentin oder der Präsident trifft die Entscheidung über die Zuordnung, die den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt wird.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kiel, den 19.04.2022

Prof. Dr. Simone Fulda  
Präsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage (zu § 3 Absatz 1)**

Erhebungsbogen inkl. Datenschutzerklärung (folgt)